

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA ist ermächtigt, die Formblätter für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der BV-Kasse sowie für den Rechenschaftsbericht jeder Veranlagungsgemeinschaft, welche in den Anlagen 1 und 2 zu § 40 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 enthalten sind, zu ändern, sofern geänderte Rechnungsvorschriften dies erfordern (§ 40 Abs. 3 BMSVG). Mit dieser Verordnung werden die Formblätter der Anlagen 1 und 2 zu § 40 BMSVG geändert, da das Pensionsfonds-Überleitungsgesetz (PF-ÜG), BGBl. I Nr. 4/2013 § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG dahingehend ändert, dass soweit die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, im Jahresabschluss der BV-Kasse eine entsprechende Forderung ertragswirksam zu erfassen ist. Im Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft ist in Höhe dieser Forderung unter den sonstigen Aktiva ein „Unterschiedsbetrag gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG“ und eine Verbindlichkeit auszuweisen und im Formblatt C zu erläutern. Diese Änderung der Rechnungslegungsvorschriften für BV-Kassen erfordert daher eine Änderung der Formblätter der Anlage 2 zu § 40 BMSVG. Diese Änderung wird zum Anlass genommen, einige Klarstellungen bzw. terminologischen Anpassungen in den Anlagen zu § 40 BMSVG vorzunehmen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der BV-Kasse gemäß § 40 Abs. 3 BMSVG nunmehr nach den in der Anlage 1 dieser Verordnung verlautbarten Formblättern zu erstellen ist.

Zu § 2

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 40 Abs. 3 BMSVG nunmehr nach den in der Anlage 2 dieser Verordnung verlautbarten Formblättern zu erstellen ist.

Zu § 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anlage 1

In Formblatt A (Bilanz der Betriebliche Vorsorge Kasse) wird in Punkt B. eine Unterteilung vorgenommen, sodass „Forderungen gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG“ und „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ separat auszuweisen sind. Die in Punkt B.I. neu auszuweisenden Forderungen gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG umfassen die aufgrund eines zu geringen Veranlagungsergebnisses noch nicht aus der Veranlagungsgemeinschaft entnommenen Verwaltungskosten. In Punkt D.IV. wird der Begriff „Ausleihungen“ auf die zutreffendere Terminologie „Darlehen und Kredite“ geändert. In Punkt D.VII. und VIII wird die Wortfolge „Sonstige Forderungswertpapiere“ ersatzlos gestrichen, da Forderungswertpapiere bereits abschließend in Punkt D.V. und D.VI. erfasst sind. In D.IX. bis D.XII. ist nunmehr bei „Investmentfonds und AIFs“ und „Immobilieninvestmentfonds“ zwischen in- und ausländischen zu unterscheiden. In den Punkten D.IX. und X. sind Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 2 Z 30 InvFG 2011 sowie AIF laut AIFMG umfasst, mit Ausnahme von Immobilienfonds, da diese unter D.XI. und D.XII. separat auszuweisen sind.

In Formblatt B wird in Punkt B.2 lit. a das doppelt aufscheinende Wort „betriebliche“ gestrichen.

Zu Anlage 2

In Formblatt A „Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft“ Punkt IV. sowie in Formblatt B „Gewinn- und Verlustrechnung der Veranlagungsgemeinschaft“ Punkt I.1 wird der Begriff „Ausleihungen“ auf die zutreffendere Terminologie „Darlehen und Kredite“ geändert. In den Punkten V. bis VIII. wird jeweils die Z 3 „Anteilscheine von Kapitalanlagefonds“ gestrichen, da in den Punkten IX und X. im Sinne einer Klarstellung eigene Posten geschaffen werden. In den Punkten VII. und VIII. wird die Wortfolge „Sonstige Forderungswertpapiere“ ersatzlos gestrichen. In den Punkten IX. und X. werden

die Posten „Anteilscheine von Investmentfonds und AIF auf Euro lautend“ und „Anteilscheine von Investmentfonds und AIF auf ausländische Währung lautend“ eingefügt und die weitere Nummerierung angepasst. In den Punkten IX. und X. sind Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 2 Z 30 InvFG 2011 sowie AIF laut AIFMG umfasst, mit Ausnahme von Immobilienfonds, da diese unter D.XI. und XII. separat auszuweisen sind. In Punkt XV. wird unter „Sonstige Aktiva“ ein eigener Ausweis für „den Unterschiedsbetrag gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG“ eingeführt.

In Formblatt B wird in Punkt I. der Posten „Erträge aus unbesicherten Forderungswertpapieren“ mangels Anwendungsbereich ersatzlos gestrichen, eine terminologische Anpassung von „Kapitalanlagefonds“ auf „Investmentfonds“ vorgenommen und ein Unterpunkt „Erträge aus Immobilienfonds“ eingefügt, um den Ausweis der Erträge analog zur Gliederung in der Vermögensaufstellung zu ermöglichen.